



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Hinweise auf Möglichkeiten zur Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Berufsbildungsgesetz

Die Berufsausbildung dauert gemäß § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/ zur Pferdewirtin **3 Jahre**.

Auf die Ausbildungsdauer können bei Vertragsabschluss folgende Zeiten angerechnet werden:

- ↳ Verkürzung bis zu 12 Monate bei:
 1. Allgemeiner Hochschulreife z.B. Abitur
 2. Fachhochschulreife
 - a) Erfolgreicher Besuch der Fachhochschulreife
 - b) Schulischer Teil der Fachhochschulreife
 3. Abgeschlossener Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

- ↳ Verkürzung bis zur Hälfte der Zeiten bei:
 1. Hauptberuflichen Tätigkeiten (zusammenhängend) im Beruf Pferdewirt/in ohne Berufsausbildungsvertrag nach Mindestlohngesetz.
 2. Einstiegsqualifizierungszeiten

Eine Anrechnung von mehreren Verkürzungsgründen ist nur möglich bis zu einer Gesamtverkürzungsdauer von max. 12 Monaten. Die Ausbildungszeit beträgt mind. 24 Monate.

Erklärung

Im vorliegenden Berufsausbildungsvertrag für den Beruf Pferdewirt/in zwischen dem

1. Ausbildungsbetrieb: _____
2. dem Auszubildenden: _____

soll **keine** Verkürzung der Ausbildungszeit erfolgen. Für die Erreichung der beruflichen Handlungsfähigkeit halten wir eine Ausbildungszeit von 36 Monate für erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Auszubildende/r

Hinweis:

Sofern gute Leistungen des Auszubildenden eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen, kann dies gemäß § 45 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz im Laufe der Ausbildung beantragt werden (i.d.R. nach der Zwischenprüfung). Dabei sind Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zu hören. Formulare dafür erhalten Sie beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 31.